

Formulierungshilfe

für einen Änderungsantrag

der Fraktionen der SPD, von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rückführung (Rückführungsverbesserungsgesetz)

– Drucksache 20/XXXX –

Der Deutsche Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/XXXX mit folgenden Maßgaben - im Übrigen unverändert – anzunehmen

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 13 werden folgende Buchstaben c und d angefügt:

,c) Folgender Absatz 5b wird eingefügt:

„(5b) Einem Ausländer, der eine Duldung besitzt, soll die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist. Satz 1 gilt nicht, wenn zum Zeitpunkt der Beantragung der Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen, die in einem hinreichenden sachlichen und zeitlichen Zusammenhang zur Aufenthaltsbeendigung stehen; diese konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung stehen bevor, wenn

1. eine ärztliche Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit veranlasst wurde,
2. der Ausländer einen Antrag zur Förderung mit staatlichen Mitteln einer freiwilligen Ausreise gestellt hat,
3. die Buchung von Transportmitteln für die Abschiebung eingeleitet wurde,
4. vergleichbar konkrete Vorbereitungsmaßnahmen zur Abschiebung des Ausländers eingeleitet wurden, es sei denn, es ist von vornherein absehbar, dass diese nicht zum Erfolg führen, oder
5. ein Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedsstaates gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 eingeleitet wurde.“

d) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Einem“ durch die Wörter „Im Übrigen darf dem“ ersetzt und vor den Wörtern „die Ausübung“ das Wort „darf“ gestrichen.‘

b) Nach Nummer 13 wird folgende Nummer 13a eingefügt:

,13a. § 60d Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. Im Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „1. August 2018“ durch die Angabe „31. Dezember 2022“ ersetzt.
 2. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a werden die Wörter „und am 1. Januar 2020 vorliegenden Beschäftigungsverhältnis nach Absatz 1 Nummer 3“ gestrichen.
 - b) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
 - „b) bei Einreise in das Bundesgebiet zwischen dem 1. Januar 2017 und dem 31. Dezember 2022 bis zum 31. Dezember 2024 oder in den Fällen, in denen der Antrag vor Ablauf des 31. Dezember 2024 gestellt wird, bis zur Beantragung der Beschäftigungsduldung;“.
 - c) Buchstabe c wird aufgehoben.
 - d) Im Satzteil nach dem bisherigen Buchstabe c wird die Angabe „bis c“ durch die Angabe „und b“ ersetzt.
 3. In Nummer 3 wird die Angabe „18“ durch das Wort „zwölf“ und die Angabe „35“ durch die Angabe „20“ ersetzt und das Semikolon und die Wörter „bei Alleinerziehenden gilt eine regelmäßige Arbeitszeit von mindestens 20 Stunden pro Woche“ werden gestrichen.
- c) Nummer 23 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe b) wird wie folgt gefasst:
 - „b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor der Nummer 1 werden die Wörter „drei Monaten bis zu fünf Jahren“ durch die Wörter „sechs Monaten bis zu zehn Jahren“ ersetzt und nach den Wörtern „dazu Hilfe leistet,“ die Wörter „eine Handlung“ gestrichen.
 - bb) Dem Wortlaut der Nummer 1 werden die Wörter „eine Handlung“ vorangestellt.
 - cc) Dem Wortlaut der Nummer 2 werden die Wörter „eine Handlung“ vorangestellt und die Wörter „§ 95 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2, Abs. 1a oder Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b oder Nr. 2“ werden durch die Wörter „§ 95 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2, Absatz 1a oder Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b oder Nummer 2“ ersetzt und der Punkt am Ende des Satzes durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - dd) Nach Nummer 2 wird die folgende Nummer 3 angefügt:
 - „3. eine Handlung nach § 9 Absatz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU zu begehen und dafür einen Vermögensvorteil erhält oder sich versprechen lässt.“
 - ee) Es wird folgender Satz angefügt:
 - „Ebenso wird bestraft, wer zugunsten eines Ausländers handelt, der keine vorsätzliche rechtswidrige Tat im

Sinne des Satzes 1 Nummer 1 oder Nummer 2 begangen hat.“ ‘

bb) Buchstabe c) wird wie folgt gefasst:

,c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „von sechs Monaten bis zu zehn Jahren“ durch die Wörter „nicht unter einem Jahr“ ersetzt.

bbb) In Nummer 4 wird das Wort „oder“ am Ende gestrichen.

ccc) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende des Satzes durch das Wort „oder“ ersetzt.

ddd) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. versucht, sich im Straßenverkehr in grob verkehrswidriger und rücksichtsloser Weise einer polizeilichen Kontrolle zu entziehen und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet.“

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe a“ durch die Wörter „Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt und nach den Wörtern „in das Bundesgebiet einreist“ werden das Komma und die Wörter „auch wenn dieser keine vorsätzliche rechtswidrige Tat begangen hat“ eingefügt.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„In minder schweren Fällen des Satzes 2 ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren.“ ‘

cc) Buchstabe d) Doppelbuchstabe aa) wird wie folgt gefasst:

,aa) Im Satzteil vor der Nummer 1 werden die Wörter „Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2, Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2 und 5“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2, Satz 2, Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2, 3, 5 und 6, Satz 2“ ersetzt.‘

d) Nach Nummer 23 wird folgende Nummer 23a eingefügt:

,23a. § 97 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „drei“ wird durch das Wort „fünf“ und die Wörter „des Geschleusten“ werden durch die Wörter „eines anderen Menschen“ ersetzt.

bb) Der folgende Satz wird angefügt:

„Wird in den Fällen des § 96 Absatz 1, auch in Verbindung mit § 96 Absatz 4, der Tod eines anderen

Menschen wenigstens leichtfertig verursacht, ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.“

cc) In Absatz 2 werden die Wörter „von einem Jahr bis zu zehn“ durch die Wörter „nicht unter drei“ ersetzt.

dd) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 Satz 1 oder des Absatzes 2 ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr.“ ‘

2. In Artikel 2 wird nach Nummer 9 folgende Nummer 9a eingefügt:

9a. § 61 Absatz 1 Satz 2 wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Angabe „neun“ durch die Angabe „sechs“ ersetzt.

2. Im Satzteil nach Nummer 4 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt, der Punkt am Ende des Satzteils wird durch ein Komma ersetzt und nach dem Komma folgender Satzteil eingefügt:

„es sei denn zum Zeitpunkt der Beantragung der Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung stehen konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung, die in einem hinreichenden sachlichen und zeitlichen Zusammenhang zur Aufenthaltsbeendigung stehen, bevor; diese konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung stehen bevor, wenn

1. eine ärztliche Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit veranlasst wurde,
2. der Ausländer einen Antrag zur Förderung mit staatlichen Mitteln einer freiwilligen Ausreise gestellt hat,
3. die Buchung von Transportmitteln für die Abschiebung eingeleitet wurde,
4. vergleichbar konkrete Vorbereitungsmaßnahmen zur Abschiebung des Ausländers eingeleitet wurden, es sei denn, es ist von vornherein absehbar, dass diese nicht zum Erfolg führen, oder
5. ein Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedsstaates gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 eingeleitet wurde.“ ‘

3. Nach Artikel 5 werden folgende Artikel 5a bis Artikel 5c eingefügt:

„Artikel 5a

Änderung der Strafprozessordnung

In § 100a Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe a der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 203) geändert worden ist, werden die Wörter „Ausländern nach § 96 Abs. 2“ durch die Wörter „Ausländern und Personen, auf die das Freizügigkeitsgesetz/EU Anwendung findet, nach § 96 Absatz 1, 2 und 4“ ersetzt.

Artikel 5b

Änderung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung

Artikel 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 2023 (BGBl 2023 I Nr. 217) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 Buchstabe e) wird gestrichen.
2. Nummer 1a wird wie folgt gefasst:
 - 1a. In § 2 Absatz 3 Satz 5 wird das Wort „verfügt“ ersetzt durch die Wörter „verfügt sowie für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16g als gesichert, wenn der Ausländer über monatliche Mittel in Höhe des monatlichen Bedarfs, der nach § 12 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bestimmt wird, verfügt“.
3. 1a. Nummer 9a wird wie folgt geändert:
 - a) § 16g Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Sie wird erteilt, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1

 1. die Eintragung des Ausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle bereits beantragt wurde,
 2. die Eintragung des Ausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle erfolgt ist,
 3. soweit eine solche Eintragung nicht erforderlich ist, der Ausbildungsvertrag mit einer Bildungseinrichtung geschlossen wurde oder
 4. die Zustimmung einer staatlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung zu dem Ausbildungsvertrag vorliegt.“.
 - b) Nach § 16g Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Die Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 berechtigt für die Dauer der Berufsausbildung nach Absatz 1 nur zur Ausübung einer vom Zweck nach Absatz 1 unabhängigen Beschäftigung von bis zu 20 Stunden je Woche.“.
 - c) § 16g Absatz 10 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Solange der Ausländer Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch bezieht, schließt die Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen zur Sicherstellung des eigenen Lebensunterhalts die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht aus. Die Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 wird abweichend von § 5 Absatz 1 Nummer 1 erteilt.“.
4. Nummer 19a wird gestrichen.
5. Nummer 23 wird gestrichen.

Artikel 5c

Änderung der Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung

Artikel 7 Nummer 2 der Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2023 (BGBl 2023 I Nr. 233) wird gestrichen.⁴

4. Artikel 7 wird wie folgt gefasst:

„Durch Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe a und d und Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe a sowie Artikel 2 Nummer 3 und Artikel 2 Nummer 11 Buchstabe f wird die Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), durch Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b, durch Artikel 1 Nummer 23, durch Artikel 2 Nummer 5 und durch Artikel 5a wird das Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) und durch Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a, Nummer 11 Buchstabe a und c und durch Nummer 23 wird die Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.“

Begründung

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a (§ 60a AufenthG)

Es wird ein neuer Absatz 5b eingefügt, der als Grundsatz normiert, dass die Erlaubnis zur Beschäftigung von geduldeten Ausländern nicht mehr im freien Ermessen der Ausländerbehörde steht. Durch das gebundene Ermessen soll ein Gleichklang mit der Regelung für Geduldete, die verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, hergestellt werden (vgl. Artikel 2 Nummer 9a). Es soll eine möglichst bundeseinheitliche Praxis in der Anwendung der Regelung erreicht werden. Den Ausländerbehörden verbleibt die Möglichkeit, bei Vorliegen von atypischen Sachverhalten die Erlaubnis zu verweigern.

Um den bereits angelaufenen Vollzug der Ausreisepflicht nicht zu verhindern, sind von der Regelung geduldete Ausländer ausgenommen, bei denen konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen, wenn diese in einem hinreichenden sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Aufenthaltsbeendigung stehen. Vergleichbare konkrete Vorbereitungsmaßnahmen sind Maßnahmen, die in einem engen sachlich-zeitlichem Zusammenhang mit der Abschiebung selbst stehen. Die konkreten Maßnahmen sind in Nummer 1 bis 5 konkret definiert. Damit soll sichergestellt werden, die bei vollziehbar Ausreisepflichtigen gebotene Durchsetzung der Ausreisepflicht nicht zu gefährden.

Absatz 6 wird aufgrund der Einfügung des Absatzes 5b redaktionell angepasst.

Zu Buchstabe b (§ 60d AufenthG)

Die Änderung erfolgt in Umsetzung der im Koalitionsvertrag festgeschriebenen Neufassung der Beschäftigungsduldung. Die im Koalitionsvertrag ebenfalls festgeschriebene Entfristung des § 60d insgesamt wird in einem anderen zeitlich

vorgelagerten Gesetzentwurf geregelt. Die mit dem Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung eingeführte Bezeichnung „Beschäftigungsduldung“ wird beibehalten.

Die bisherige Regelung sieht einen Stichtag für die Einreise bis zum 1. August 2018 vor. Damit auch weitere Personen von der Beschäftigungsduldung profitieren können, wird der Stichtag auf den 31. Dezember 2022 verlegt.

Die geklärte Identität ist auch weiterhin eine wesentliche Voraussetzung für die mit einer längerfristigen Aufenthaltsperspektive ausgestattete Beschäftigungsduldung. Für die Gruppe der bis zum 31. Dezember 2016 in das Bundesgebiet eingereisten Geduldeten bleibt es dabei, dass ihre Identität bis zur Beantragung der Beschäftigungsduldung geklärt sein muss. Erfolgte die Einreise in das Bundesgebiet zwischen dem 1. Januar 2017 und dem 31. Dezember 2022, muss die Identität bis zum 31. Dezember 2024 oder in den Fällen, in denen der Antrag auf Erteilung einer Beschäftigungsduldung davorgestellt wird, bis zur Antragstellung geklärt sein.

Die geforderte Vorbeschäftigungszeit vor Erteilung der Beschäftigungsduldung wird von 18 auf 12 Monate gesenkt und das in Stunden pro Woche angegebene Mindestmaß der Beschäftigung wird von 35 Wochenstunden auf 20 Wochenstunden reduziert. Durch diese einheitliche Festlegung auf die zu fordernde Mindestwochenarbeitszeit entfällt die bisher geltende spezifische Regelung für Alleinerziehende.

Zu Buchstabe c (§ 96 AufenthG)

Die Schleusungskriminalität hat sich zum profitablen Geschäftszweig der organisierten Kriminalität entwickelt. Allein in den ersten sieben Monaten dieses Jahres registrierte die Bundespolizei rund 1.300 Fälle mit rund 1.400 Schleusern und rund 14.000 Geschleusten. Die Schleuser agieren dabei zunehmend rücksichtsloser und brutaler gegenüber den geschleusten Personen und den kontrollierenden Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten. Durch den verkehrswidrigen und rücksichtslosen Einsatz von Fahrzeugen werden darüber hinaus auch sogar unbeteiligte Dritte gefährdet. Zur Bekämpfung der (organisierten) Schleuserkriminalität müssen alle Anstrengungen unternommen werden, um diese besonders sozialschädliche Form kriminellen Verhaltens mit allen verfügbaren Mitteln zurückzudrängen.

Die bisherigen Strafandrohungen für Schleusungsdelikte sind unangemessen niedrig und erlauben in vielen Fällen keine schuldangemessene Bestrafung. Art und Mindestmaß der Strafe müssen die Sozialschädlichkeit des konkreten Schleusungsverhaltens widerspiegeln und die Strafzumessungsentscheidung des Gerichts sachgerecht anleiten.

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 96 Absatz 1 AufenthG)

Zur tat- und schuldangemessenen Einwirkung auf den Täter wie auch aus generalpräventiven Erwägungen mit Blick auf die Zunahme der Schleusungskriminalität ist es geboten, den derzeitigen Strafraum von drei Monaten bis zu fünf Jahren auf sechs Monate bis zu zehn Jahren anzuheben. In minder schweren Fällen kann das Gericht weiterhin eine Geldstrafe aussprechen.

Aus rechtssystematischen Gründen werden Handlungen § 9 Absatz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU, deren Einbeziehung in den Anwendungsbereich des § 96 Absatz 1 bereits im Regierungsentwurf vorgesehen ist, als neue Nummer 3 erfasst.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 96 Absatz 2 AufenthG)

Unter Berücksichtigung der obigen übergreifenden Begründung zu Nummer 1 ist es geboten, den derzeitigen Strafraum von sechs Monaten bis zu zehn Jahren

auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr anzuheben, womit die Tat zu einem Verbrechen wird.

In den zurückliegenden Monaten stieg die Anzahl an lebensgefährlichen Behältnisschleusungen, einhergehend mit einem extrem rücksichtslosen Verhalten der Schleuser stark an.

Es ist festzustellen, dass Fahrer - neben dem Umstand, dass sie in vielen Fällen keine Fahrerlaubnis besitzen - bei der Ausführung der strafbaren Handlungen nicht selten unter Alkohol- und/oder Drogeneinfluss stehen und die Fahrzeuge für den Transport entsprechend umgebaut sind, zum Beispiel ohne Türdichtungen für eine etwas verbesserte Luftzufuhr- und/oder ohne Sitz- und Anschnallmöglichkeiten) und in sehr vielen Fällen auch nicht angemeldet sind.

Neben Begleitfahrzeugen (sog. „Klettfahrzeuge“ – zum Teil absichtlich versehen mit zur Fahndung ausgeschriebenen Kennzeichen und die durch ein gezieltes Verhalten die Aufmerksamkeit der Polizei an sich binden), brechen die Schleuser mit ihren Transportfahrzeugen in sehr vielen Fällen in Kontrollstellen oder während des Anhaltevorganges durch und gefährden dabei die eingesetzten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten häufig in einer zum Teil lebensgefährlichen Art und Weise (z.B. Zufahren auf die Kontrollbeamtinnen und Kontrollbeamten, Abdrängen von Dienstfahrzeugen bei hoher Geschwindigkeit etc.).

Das anschließende Fluchtverhalten ist geprägt von nichtangepassten/weit überhöhten Geschwindigkeiten und einem auch sonst in jeder Hinsicht nicht angepassten Verkehrsverhalten, wie beispielsweise das Missachten von Verkehrszeichenanlagen oder sonstigen Vorfahrtsregelungen bzw. Verkehrsregeln. Sehr oft werden hierbei unbeteiligte Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer gefährdet und in (teilweise schwere) Unfälle verwickelt. Nach Unfällen flüchten in vielen Fällen die Fahrer (sofern sie nicht selbst verletzt sind) und lassen die Verletzten geschleusten Personen ohne weitere Hilfeleistung zurück.

Die Neuregelung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Schleuser zunehmend rücksichtsloser und brutaler gegenüber den kontrollierenden Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten, geschleusten Personen und unbeteiligten Dritten agieren. Für solches Verhalten wird in § 96 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 nun ein weiterer Qualifikationstatbestand vorgesehen, für den ebenfalls die neue Mindeststrafe des § 96 Absatz 2 von einem Jahr gilt.

Ein Schleuser „versucht“ auch dann gemäß dem neuen § 96 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6, sich im Straßenverkehr in grob verkehrswidriger und rücksichtsloser Weise einer polizeilichen Kontrolle zu entziehen, wenn die Entziehung nicht nur versucht, sondern sogar vollendet ist.

Bislang galt der Qualifikationstatbestand des § 96 Absatz 2 Satz 2 nur in den Fällen des § 96 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a („dafür einen Vermögensvorteil erhält oder sich versprechen lässt“) und nicht auch in den Fällen des § 96 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b („wiederholt oder zugunsten von mehreren Ausländern“). Der Unrechtsgehalt in den Fällen des § 96 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b ist jedoch dem Unrechtsgehalt in den Fällen des § 96 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a vergleichbar. Deshalb ist es angemessen und geboten, die Beschränkung des Anwendungsbereichs des Qualifikationstatbestandes des § 96 Absatz 2 Satz 2 auf Fälle nur des § 96 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a zu beseitigen und auch Fälle des § 96 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b einzubeziehen. Zugleich wird durch die Einbeziehung von § 96 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b in den Qualifikationstatbestand des § 96 Absatz 2 Satz 2 der Schutz von Minderjährigen vor Schleusungskriminalität verbessert.

In minder schweren Fällen, in denen der Täter einen minderjährigen ledigen Ausländer – auch wenn dieser keine vorsätzliche rechtswidrige Tat begangen hat – ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten Person oder einer dritten Person, die die Fürsorge oder Obhut für ihn übernommen hat, in das Bundesgebiet einschleust, beträgt die Strafe nach dem neuen § 96 Absatz 2 Satz 3 Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren.

Die Einfügung der Nummer 3 und Nummer 6 des Absatzes 2 Satz 1 bei den in Bezug genommenen Normen dient der Angleichung des strafrechtlichen Schutzes bei Schleusungen in das Bundesgebiet mit Schleusungen in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union bzw. eines Schengen-Staates, um europaweite Schleuserstrukturen wirksamer aufzubrechen und nachhaltig zu zerschlagen. Bei Schleusungen in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union kommen zuweilen ganz besonders perfide und lebensgefährdende Tatmittel zum Einsatz wie z. B. nicht seetüchtige Boote. Durch die in § 96 Absatz 4 Nummer 1 geregelte Voraussetzung ist weiterhin sichergestellt, dass lediglich Fälle erfasst werden, die den in § 95 Absatz 1 Nummer 2 oder 3 oder Absatz 2 Nummer 1 bezeichneten Handlungen entsprechen. Von einer Inbezugnahme auf § 96 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird in § 96 Absatz 4 abgesehen, da die in § 96 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 genannten Fälle hiermit nicht vergleichbar sind.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 96 Absatz 4 AufenthG)

Es handelt sich um eine Erstreckung der Änderung zu Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee und Buchstabe b Doppelbuchstabe bb auf die in Absatz 4 geregelten Auslandsstaten.

Zu Buchstabe d (§ 97 AufenthG)

Unter Berücksichtigung der obigen übergreifenden Begründung zu Nummer 2 ist es geboten, in § 97 Absatz 1 die Mindeststrafe von drei Jahren auf fünf Jahre anzuheben.

Insbesondere bei den in der obigen Begründung zu Nummer 2 beschriebenen besonders gefährlichen Begehungsweisen bestehen nicht nur erhebliche Gefahren für die geschleusten Personen, sondern auch für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten und für Dritte wie z. B. am Schleusungsvorgang unbeteiligte andere Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer. Deshalb ist es geboten, beim Straftatbestand der Schleusung mit Todesfolge nicht nur die Todesfolge für die geschleuste Person, sondern auch die Todesfolge für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten und für Dritte zu erfassen.

Unter Berücksichtigung der obigen übergreifenden Begründung zu Nummer 2 ist es geboten, in den Fällen, in denen der Tod einer anderen Person wenigstens leichtfertig verursacht wird, die Mindeststrafe von drei Jahren auf zehn Jahre anzuheben.

In den Fällen des § 176d, des § 178, des § 239a Absatz 3, des § 251 (auch in Verbindung mit § 252 oder § 255), des § 306c, des § 307 Absatz 3 Nummer 1, des § 308 Absatz 3, des § 316a Absatz 3 und des § 316c Absatz 3 des Strafgesetzbuches (StGB) besteht bei wenigstens leichtfertiger Verursachung der Todesfolge neben der Möglichkeit einer zeitigen Freiheitsstrafe auch die Möglichkeit der Bestrafung mit lebenslanger Freiheitsstrafe. Mit Blick darauf, dass dem Einschleusen von Ausländern eine den meisten der genannten Straftatbestände des StGB mindestens vergleichbare Gefährlichkeit für die geschleuste Person und für Dritte innewohnt, ist es geboten, auch in den Fällen des Einschleusens mit Todesfolge die Möglichkeit lebenslanger Freiheitsstrafe vorzusehen, wenn die Todesfolge für eine andere Person wenigstens leichtfertig verursacht wird. Dies ermöglicht auch in denjenigen Fällen eine dem Unrecht der Tat angemessene Bestrafung, in denen

der Tod mehrerer Menschen verursacht worden ist, wie z. B. in auf besonders rücksichtslosem Verhalten der Schleuser beruhenden Fällen wie etwa solche, bei denen die Opfer in einem Kühl-Lkw erstickt oder aufgrund eines seeuntüchtigen Bootes ertrunken sind. Der hohe Strafraumen wird dem Unrechtsgehalt dieses besonders brutalen Verhaltens der Schleuser gerecht.

Unter Berücksichtigung der obigen übergreifenden Begründung zu Nummer 2 ist es geboten, in den Fällen des § 97 Absatz 2 den derzeitigen Strafraumen von einem Jahr bis zu zehn Jahren auf nicht unter drei Jahren anzuheben.

Unter Berücksichtigung der obigen übergreifenden Begründung zu Nummer 2 ist es geboten, bei minder schweren Fällen des Absatz 1 Satz 1 oder des Absatzes 2 den derzeitigen Strafraumen von sechs Monaten bis zu einem Jahr auf nicht unter einem Jahr anzuheben.

Zu Nummer 2 (§ 61 Absatz 1 AsylG)

Mit der Reduzierung der Wartezeit wird Ausländern, die in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen verpflichtet sind, die Aufnahme einer Beschäftigung bereits nach sechs statt nach neun Monaten ermöglicht, wenn keine der in § 61 Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 bis 4 benannten Ausschlussgründe vorliegen. Damit wird einem aus der Praxis artikulierten Bedürfnis Rechnung getragen, Asylsuchende frühzeitiger in Arbeit zu bringen und damit die öffentlichen Haushalte zu entlasten. Die Beibehaltung einer Wartezeit von jetzt noch sechs Monaten ist sachgerecht, um sicherzustellen, dass das Asylverfahren ordnungsgemäß durchgeführt werden kann.

Die Erlaubnis zur Beschäftigung von geduldeten Ausländern, die verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, steht nicht mehr im freien Ermessen der Ausländerbehörde. Durch das gebundene Ermessen soll eine möglichst bundeseinheitliche Praxis in der Anwendung der Regelung erreicht werden. Den Ausländerbehörden verbleibt die Möglichkeit, bei Vorliegen von atypischen Sachverhalten die Erlaubnis zu verweigern.

Um den bereits angelaufenen Vollzug der Ausreisepflicht nicht zu verhindern, sind von der Regelung geduldete Ausländer ausgenommen, bei denen konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen, wenn diese in einem hinreichenden sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Aufenthaltsbeendigung stehen. Vergleichbare konkrete Vorbereitungsmaßnahmen sind Maßnahmen, die in einem engen sachlich-zeitlichem Zusammenhang mit der Abschiebung selbst stehen. Die konkreten Maßnahmen sind in Buchstaben a) bis e) konkret definiert. Damit soll sichergestellt werden, die bei vollziehbar Ausreisepflichtigen gebotene Durchsetzung der Ausreisepflicht nicht zu gefährden. Die Geltung von § 60a Absatz 6 AufenthG bleibt unberührt.

Für Gestattete, die nicht verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 61 Absatz 1 Satz 2 nach der Regelung in § 61 Absatz 2 Satz 5 ein Anspruch auf Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung. Es gelten auch hier die Einschränkungen nach Satz 2.

Zu Nummer 3

Artikel 5a (§ 100a StPO)

Aufgrund der durch das Gesetz zur Verbesserung der Rückführung vorgesehenen Änderung der Paragraphenüberschrift des § 96 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) in „Einschleusen von Ausländern und Personen, auf die das Freizügigkeitsgesetz/EU Anwendung findet“, erfolgt eine sprachliche Angleichung in § 100a Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe a der Strafprozessordnung (StPO).

Die in Artikel 1 Nummer 23 vorgesehene Anhebung des Strafrahmens und die damit einhergehende Einordnung als schwere Straftat macht eine Angleichung der Ermittlungsmaßnahmen im Hinblick auf die Telekommunikationsüberwachung erforderlich, um dem Strafverfolgungsanspruch des Staates weiterhin gerecht zu werden. Mit Blick auf Schleuseraktivitäten in das Gebiet der Europäischen Union wird auch § 96 Absatz 4 AufenthG genannt, der auf § 96 Absatz 1 und Absatz 2 AufenthG Bezug nimmt.

Jede Telekommunikationsüberwachungsmaßnahme, einschließlich der in § 100a Absatz 1 Satz 2 StPO vorgesehenen Quellen-Telekommunikationsüberwachung, ermöglicht einen schwerwiegenden Eingriff in das durch Artikel 10 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) geschützte Fernmeldegeheimnis und ist daher am Maßstab dieses Grundrechts rechtfertigungsbedürftig. Dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folgend setzen solche Eingriffe in das Fernmeldegeheimnis im Rahmen strafprozessualer Ermittlungsmaßnahmen die Qualifizierung einer Straftat als schwer voraus, was in der Strafnorm – insbesondere etwa durch den Strafrahmen – einen objektivierten Ausdruck finden muss. Für diese Qualifizierung können auch das geschützte Rechtsgut und dessen Bedeutung für die Rechtsgemeinschaft von Relevanz sein. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verfügt der Gesetzgeber „über einen Beurteilungsspielraum bei der Bestimmung des Unrechtsgehalts eines Delikts und bei der Entscheidung darüber, welche Straftaten er zum Anlass für bestimmte strafprozessuale Ermittlungsmaßnahmen machen möchte“ (BVerfG, Beschluss vom 12. Oktober 2011 – 2 BvR 236/08 - Rn. 203, NJW 2012, 833, 836).

Durch die Strafrahmenanhebung in Artikel 1 Nummer 23 entscheidet sich der Gesetzgeber dazu, Delikte nach § 96 Absatz 1 AufenthG als besonders gravierend einzustufen. Denn im Rahmen von Schleusungen wirken mehrere Menschen zusammen, ohne dass aufgrund der flexiblen Strukturen immer eine „Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat“ im Sinne von § 96 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 AufenthG vorliegt. Auch in diesen Fällen ist eine Telekommunikationsüberwachung nach § 100a der StPO aber sowohl ein angemessenes als auch wirkungsvolles Instrument zur Aufklärung schwerer Straftaten.

Gleichzeitig darf die abstrakte Schwere der Straftat jedoch nicht alleiniger Anknüpfungspunkt für die Prüfung der Rechtmäßigkeit der zu beurteilenden Ermittlungsmaßnahme sein. Vielmehr ist die Rechtmäßigkeit jeder Ermittlungsmaßnahme auch an der Beschränkung des § 100a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 StPO zu messen, wonach eine Telekommunikationsüberwachung nur in Fällen angeordnet werden darf, in denen bei Verdacht einer Katalogtat die Tat auch im Einzelfall besonders schwer wiegt und die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten – ohne die Überwachung der Telekommunikation – wesentlich erschwert oder aussichtslos wäre. Diese Einzelfallüberprüfung ist die Aufgabe der Gerichte. Sie stellt sicher, dass die Anordnung einer Telekommunikationsüberwachung, trotz Erweiterung des Straftatenkatalogs, auf schwere Einzelfälle beschränkt bleibt.

Zu Artikel 5b Nummer 1 (Inhaltsübersicht):

Für ausreisepflichtige Ausländer besteht künftig die Möglichkeit, wie bislang eine Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG zu erhalten oder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16g AufenthG. Die Voraussetzungen entsprechen einander. Für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16g AufenthG müssen jedoch auch die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG vorliegen; sofern nicht in § 16g AufenthG bestimmt wird, dass davon abzusehen ist. Diese Voraussetzung ist insofern entscheidend für die Erteilung: Sofern die übrigen Voraussetzungen jeweils vorliegen, der Lebensunterhalt des Antragstellers aber nicht gesichert ist, ist eine Duldung nach § 60c AufenthG zu erteilen. Sofern der Lebensunterhalt

zusätzlich gesichert ist, ist die Aufenthaltserlaubnis nach § 16g AufenthG zu erteilen.

Das Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung ist insofern anzupassen, als dass § 60c AufenthG auch über den 1. März 2024 hinaus fortbesteht. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Zu Artikel 5b Nummer 2 (§ 2 AufenthG):

Um allen ausreisepflichtigen Ausländern, die eine Berufsausbildung aufnehmen, auch im Falle einer geringen Ausbildungsvergütung eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16g AufenthG zu ermöglichen, wird die Definition der Lebensunterhaltssicherung angepasst. Dies betrifft ebenso Personen in schulischen Ausbildungen, die ihren Lebensunterhalt durch eine Erwerbstätigkeit neben der Ausbildung sichern, für die der Nachweis mit der Anpassung erleichtert wird.

Für eine Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung für ausreisepflichtige Ausländer nach § 16g AufenthG gilt die Erteilungsvoraussetzung der Sicherung des Lebensunterhaltes, § 5 Absatz 1 Nummer 1 AufenthG, nach der bisherigen Regelung als erfüllt, wenn die Antragssteller Einkünfte/ Bezüge in Höhe des Bedarfs für Studierende nach § 13 und § 13a Absatz 1 Bundesausbildungsförderungsgesetz nachweisen können. Die Zielgruppe des § 16g AufenthG umfasst neben dem dualen System der Berufsausbildung auch Ausbildungsberufe, die an Berufsfachschulen, Fachschulklassen, Berufsaufbauschulen und Fachoberschulklassen absolviert werden. Für anspruchsberechtigte Personen, die eine solche Ausbildung absolvieren, wird der Bedarf nach § 12 Bundesausbildungsförderungsgesetz festgesetzt. Derzeit beträgt der Bedarf für nicht bei den Eltern wohnende Schüler je nach Art der besuchten Ausbildungsstätte 632 oder 736 Euro. Studierende erhalten je nach Art der besuchten Ausbildungsstätte 781 oder 812 Euro, so dass sich eine negative Differenz ergibt.

Eine differenzierte Definition mit Bezug auf § 12 Bundesausbildungsförderungsgesetz oder § 13 Bundesausbildungsförderungsgesetz je nach im Einzelfall angestrebter Ausbildung hätte aufgrund der Heterogenität der deutschen Bildungslandschaft einen erheblichen Prüfungsaufwand in den Ausländerbehörden verursacht. Daher wurde davon abgesehen und stattdessen insgesamt auf § 12 Bundesausbildungsförderungsgesetz abgestellt.

Zu Artikel 5b Nummer 3 (§ 16g AufenthG):

Zu Artikel 5b Nummer 3 Buchstabe a

Die Neufassung des § 16g Absatz 3 Satz 3 AufenthG dient der besseren Verständlichkeit. Inhaltliche Änderungen gehen damit nicht einher.

Zu Artikel 5b Nummer 3 Buchstabe b

Bislang sieht die Regelung keine Einschränkungen für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit vor. Zweck der Aufenthaltserlaubnis ist jedoch die Durchführung einer Berufsausbildung. Dieses Ziel soll nicht durch umfassende Erwerbstätigkeit konterkariert werden. Daher soll die Erlaubnis zur Ausübung einer Nebentätigkeit für die Dauer der Berufsausbildung beschränkt werden. Dies entspricht auch den Regelungen in § 16a Absatz 3 Satz 1 AufenthG beziehungsweise § 16d Absatz 1 Satz 4, Absatz 3 Satz 8, Absatz 4 Satz 3 AufenthG. Die Aufenthaltserlaubnis nach § 16g Absatz 1 AufenthG wird dem angeglichen und die Erlaubnis zur Ausübung einer Nebenbeschäftigung für die Dauer der Berufsausbildung auf wöchentlich 20 Stunden beschränkt. In dem Zeitraum vor Ausbildungsbeginn beziehungsweise nach Abschluss oder Abbruch der Berufsausbildung kann ein Ausbildungserfolg nicht gefährdet werden. Einschränkungen erfolgen für diesen Zeitraum daher nicht.

Zu Artikel 5b Nummer 3 Buchstabe c

Für den Zeitraum vor Beginn der Berufsausbildung gemäß § 16g Absatz 3 Satz 2 AufenthG gilt die allgemeine Erteilungsvoraussetzung der Sicherung des Lebensunterhalts gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1. Für die Zeit während der Berufsausbildung sieht die Regelung im neuen § 16g Absatz 10 Satz 3 AufenthG vor, dass die Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht entgegensteht, solange die betroffene Person Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch bezieht. Soweit die betroffenen Personen keine den Lebensunterhalt sichernde Ausbildungsvergütung erhalten, werden sie in diesem Zeitraum regelmäßig ausschließlich auf die gesetzliche Förderung der Ausbildung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch angewiesen sein. Sie dürften regelmäßig keine Kapazitäten haben, im für die Lebensunterhaltssicherung erforderlichen Ausmaß neben der Ausbildung einer Nebentätigkeit nachzugehen, zumal eine solche auf bis zu 20 Stunden wöchentlich beschränkt ist.

Es ist sachgerecht, den ergänzenden Bezug von Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch zu knüpfen. Diese Leistungen zielen darauf ab, dem Personenkreis die Durchführung einer Ausbildung im Bundesgebiet zu ermöglichen. Als Nachweis ist der zuständigen Ausländerbehörde der entsprechende Bescheid über den Bezug der Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch vorzulegen.

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 16g Absatz 1 AufenthG kann um sechs Monate verlängert werden bei vorzeitiger Beendigung oder Abbruch der Ausbildung zur Suche nach einem weiteren Ausbildungsplatz sowie nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung zur Suche nach einer der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung (§ 16g Absatz 5 AufenthG). Für diesen Zeitraum wird hinsichtlich der allgemeinen Erteilungsvoraussetzung der Lebensunterhaltssicherung eine abweichende Regelung in § 16g Absatz 10 Satz 4 AufenthG neu aufgenommen.

Leistungen zur Ausbildungsförderung sowie die Zahlung einer Ausbildungsvergütung knüpfen in der Regel an die laufende Ausbildung an.

In diesem Zeitraum kann es vorkommen, dass der Lebensunterhalt der betroffenen Personen nicht gesichert ist, da sie weder eine Ausbildungsförderung noch eine Ausbildungsvergütung erhalten und ergänzende Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII ausgeschlossen sind. Unabhängig vom Nachweis der Lebensunterhaltssicherung kann die Aufenthaltserlaubnis aufgrund der Neuregelung in § 16g Absatz 10 Satz 4 AufenthG verlängert werden. Diese Ausnahme ist nötig, damit die in § 16g Absatz 5 AufenthG vorgesehene Möglichkeit nicht leerläuft. Faktisch wäre der Lebensunterhalt durch die betroffenen Personen regelmäßig durch die Ausübung einer Erwerbstätigkeit zu sichern. Dies ist ohne Einschränkungen möglich.

Zu Artikel 5b Nummer 4 (§ 60c AufenthG):

Für ausreisepflichtige Ausländer besteht künftig die Möglichkeit, wie bislang eine Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG zu erhalten oder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16g AufenthG. Entscheidendes Element für die Erteilung der Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG beziehungsweise der Aufenthaltserlaubnis nach § 16g AufenthG ist die Lebensunterhaltssicherung, im Übrigen bestehen parallele Voraussetzungen.

Das Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung ist insofern anzupassen, als dass § 60c AufenthG auch über den 1. März 2024 hinaus fortbesteht. Der Änderungsbefehl zur Streichung des § 60c AufenthG ist daher zu streichen.

Zu Artikel 5b Nummer 5 (§ 104 AufenthG):

Künftig bestehen die Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG und die Aufenthaltserlaubnis nach § 16g AufenthG parallel nebeneinander. Daher bedarf es der Übergangsregelung, nach der bis zum 29. Februar 2024 erteilte Ausbildungsduldungen nach § 60c AufenthG als Aufenthaltserlaubnis nach § 16g AufenthG fortgelten, nicht. Entscheidend für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 16g AufenthG ist, ob der Lebensunterhalt im Einzelfall gesichert ist.

Zu Artikel 5c

Artikel 7 Nummer 2 der Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung sieht die Streichung der AZR-Speichersachverhalte zu § 60c AufenthG vor. Da § 60c AufenthG auch über den 1. März 2024 hinaus bestehen bleiben soll, sind auch die entsprechenden Speichersachverhalte beizubehalten.

Zu Nummer 4

Die Regelung trägt dem Zitiergebot nach Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes Rechnung.

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand:

Die Änderung der Beschäftigungsduldung und sich gegebenenfalls daran anschließende Aufenthaltserlaubnisse kann in einer begrenzten Anzahl von Einzelfällen zu einem Rechtskreiswechsel bei den Leistungsberechtigungen von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz hin zu Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch führen und damit auch zu Verschiebungen von Finanzwirkungen zwischen den öffentlichen Haushalten beitragen. Den dabei entstehenden geringfügigen, nicht quantifizierbaren Mehrausgaben im Bundeshaushalt stehen in den Haushalten der Länder Minderausgaben in entsprechender Höhe gegenüber. Die auf den Bund entfallenden möglichen Mehrausgaben werden im Einzelplan 11 unmittelbar, finanziell und stellenmäßig vollständig und dauerhaft im Rahmen der bestehenden Ansätze gegenfinanziert.